



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

NAT/608
Wiederauffüllungsplan für
Roten Thun

Brüssel, den 16. Oktober 2013

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
zu dem

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 302/2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten
Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer**
COM(2013) 250 final – 2013/133 (COD)

Berichterstatter: **Gabriel SARRÓ IPARRAGUIRRE**

Das Europäische Parlament beschloss am 12. Mai 2013 und die Europäische Kommission am 28. Mai 2013, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 304 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer
COM(2013) 250 final – 2013/0133 (COD).

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 1. Oktober 2013 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 493. Plenartagung am 16./17. Oktober 2013 (Sitzung vom 16. Oktober) mit 137 gegen 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen folgende Stellungnahme:

*

* *

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt diese Änderung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009, denn sie macht deutlich, dass die Wiederauffüllung der Bestände des Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer tatsächlich Ergebnisse fruchtet.
- 1.2 Der Ausschuss bekräftigt seine Forderung an die Europäische Kommission, diese Verordnung konsequent auf alle Mitgliedstaaten und ICCAT-Vertragsparteien anzuwenden.
- 1.3 Der EWSA würdigt erneut die Anstrengungen, die die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und die Fischer in den letzten Jahren unternommen haben, um den anspruchsvollen Wiederauffüllungsplan zu erfüllen, mit allen sich daraus ergebenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen, denen Rechnung zu tragen ist.
- 1.4 Der Ausschuss forderte die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Information und Sensibilisierung in Bezug auf den tatsächlichen Zustand des Roten Thun und die bei der Umsetzung des Wiederauffüllungsplans erzielten Ergebnisse zu verstärken.
- 1.5 Für eine erfolgreiche Erholung der Rot-Thun-Bestände ist es aus Sicht des EWSA unbedingt erforderlich, dass im Anschluss an Artikel 7 Absatz 6 ausdrücklich aufgezählt wird, welche Fanggeräte die Europäische Union für den ganzjährigen Einsatz zulässt.

2. **Einleitung**

- 2.1 Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag COM(2013) 250 final, mit dem die Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer erneut geändert wird.
- 2.2 Roter Thun gehört zu den wichtigsten, in der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik ("ICCAT") regulierten Arten. Die Europäische Union ist Vertragspartei der entsprechenden Konvention.
- 2.3 Die ICCAT führte 2006 einen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun ein, der Anlass für die Verordnung (EG) Nr. 1559/2007 war. Darin wurde ursprünglich ein mehrjähriger Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer aufgestellt.
- 2.4 Infolge der von der ICCAT auf ihrer 16. Sondertagung 2008 angenommenen Empfehlung 08-05, mit der ein neuer Wiederauffüllungsplan für Roten Thun eingeführt wurde, wurde die Verordnung (EG) Nr. 1559/2007 durch die Verordnung (EG) Nr. 302/2009 abgeändert.
- 2.5 Auf ihrer 17. Sondertagung 2010 hat die ICCAT die Empfehlung 10-04 zur Änderung des bis dahin geltenden Wiederauffüllungsplans angenommen, in der sie eine weitere Verringerung der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und eine Verstärkung der Maßnahmen zur Reduzierung der Fangkapazitäten sowie der Fischereikontrolle vorsieht. Daraufhin erfolgte eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 durch Erlass der Verordnung (EU) Nr. 500/2012, um diese internationalen Erhaltungsmaßnahmen auf EU-Ebene umzusetzen.
- 2.6 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hatte zu diesen beiden Verordnungen sowie zu der letzten Änderung zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission jeweils eine befürwortende Stellungnahme abgegeben. Darin würdigte er die Anstrengungen der Mitgliedstaaten wie auch der Fischer, um den anspruchsvollen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun der ICCAT zu erfüllen, und forderte die Fortsetzung der wissenschaftlichen Forschung.

3. **Wissenschaftlicher Standpunkt**

- 3.1 Seit der 16. Sondertagung der ICCAT im Jahr 2008 ist eine Erholung der Biomasse an Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer zu beobachten.

- 3.2 Der Ständige Ausschuss für Forschung und Statistik (SCRS) - der wissenschaftliche Beirat der ICCAT - trifft in seinem zusammenfassenden Bericht 2012¹ unter anderem folgende Aussage:
- 3.2.1 Seit 1998 gelten für die Wirtschaftseinheiten Ostatlantik und Mittelmeer Fangbeschränkungen. 2002 legte die Kommission eine zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer von 32 000t für die Jahre 2003-2006 und von 29 500t bzw. 28 500t für 2007 bzw. 2008 fest. Später wurden dann die TAC für die Jahre 2009, 2010 und 2011 auf 22 000t, 19 950t und 18 500t festgelegt. Für 2010 wurde die TAC jedoch noch einmal auf 13 500t abgeändert und zudem wurde ein Rahmen für künftige TAC (ab 2011) vorgegeben. Dieser Rahmen gab TAC in einer Größenordnung vor, die ein Wiederauffüllen der Biomasse im Zeitraum 2010-2022 erlauben soll, die mit mindestens 60%iger Wahrscheinlichkeit dem höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) entspricht. Die TAC für 2011 und 2012 wurden auf 12 900t festgesetzt.
- 3.2.2 Die ICCAT-Empfehlung 10-04 aus dem Jahr 2010 war ein wichtiger Impuls für die Wiederauffüllung der Bestände des Roten Thun, denn darin wurde nicht nur eine weitere Verringerung der zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) auf 12 900t für 2011 und 2012 festgelegt, sondern auch entschlossen auf die Verringerung der Fangkapazitäten und auf Kontrollmaßnahmen hingewirkt. Im Ergebnis verringerte sich die Zahl der Fischereifahrzeuge erheblich und erfolgte eine wirksame Kontrolle der Fänge.
- 3.2.3 Schätzungen der Fangmengen anhand der Bemessung der Kapazität sind zwar mit Vorsicht zu genießen, doch nach Ansicht des SCRS ist es infolge der Umsetzung des Wiederauffüllungsplans, der Überwachungsmaßnahmen und der Kontrolle der Umsetzung zu einem spürbaren Rückgang der Fangmengen im Ostatlantik und im Mittelmeer gekommen.
- 3.2.4 Zudem wurden bei Prospektionen aus der Luft häufigere Vorkommen und größere Konzentrationen von kleineren Roten Thunfischen festgestellt, was ebenfalls Ausdruck dafür sein kann, dass die Bestimmungen über eine größere Mindestgröße positive Ergebnisse zeitigen. Die Empfehlung 06-05 führte zu besseren Erträgen pro Fisch im Vergleich zum Beginn der 2000er Jahre sowie zu einer stärkeren Nachwuchsgeneration für die Laicherbiomasse, da mehr Jungfische überleben.
- 3.2.5 Die Umsetzung der jüngsten Verordnungen und der älteren Empfehlungen hat sich eindeutig in einer Verringerung der Fangmengen und der fischereilichen Sterblichkeit niedergeschlagen. Alle CPUE-Indizes (Fang pro Aufwandseinheit) zeigten in den letzten Jahren eine steigende Tendenz. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Beibehaltung der Fangmengen in Höhe der derzeit geltenden TAC (12 900t) bzw. der TAC von 2010 (13 500t) gemäß dem derzeitigen Ausrichtungsprogramm eine Vergrößerung der Bestände in diesem

¹ http://www.iccat.es/Documents/SCRS/ExecSum/BFT_ES.pdf

Zeitraum ermöglichen dürfte. Dies steht im Einklang mit dem Ziel, bis zum Jahr 2022 mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 60% die Sterblichkeit und die Biomasse des höchstmöglichen Dauerertrags zu erreichen.

3.3 Der EWSA begrüßt den Bericht des wissenschaftlichen Beirats der ICCAT, der eine klare Tendenz zur Erholung der Bestände des Roten Thun deutlich macht, denn darin wurden alle legislativen Vorschläge der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer unterstützt.

4. **Änderungen in der ICCAT-Empfehlung**

4.1 Die ICCAT-Kommission hatte 2012 eine neue Empfehlung (Nr. 12-03) in Bezug auf ihren mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für den Zeitraum von 15 Jahren (2007-2022) angenommen.

4.2 In dieser Empfehlung wird die TAC ab 2013 auf 13 500t pro Jahr festgelegt, und zwar so lange, bis die TAC auf Anraten des SCRS wieder geändert wird. Von diesen 13 500t sind 7 548,06t der Europäischen Union zugeteilt. Nach mehreren Jahren mit immer neuen Kürzungen der TAC und zahlreichen Anstrengungen zur Erholung des Roten Thun hat sich in diesem Jahr dieser Trend umgekehrt und wurde die TAC entsprechend den wissenschaftlichen Empfehlungen um 600t erhöht.

4.3 Zur besseren Anpassung der Fangzeiten an die jeweilige Flottentätigkeit sieht die Empfehlung überdies eine Änderung der Fangzeiten vor, die nun im Unterschied zu den bislang in den ICCAT-Empfehlungen festgelegten Schonzeiten als erlaubte Fangzeiten festgelegt sind.

4.4 Zudem wurden die Zeiten geändert, zu denen der Fang mit Ringwadenfängern, Köderschiffen und Schleppanglern erlaubt ist.

4.5 Um Unklarheiten bezüglich der Fanggeräte auszuschließen, die keinerlei spezifischen Vorschriften bezüglich der Fangsaison unterliegen, war es schließlich erforderlich, eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Befischung mit allen anderen Fanggeräten ausdrücklich ganzjährig erlaubt ist.

4.6 Hinsichtlich der Aufteilung der der EU zugewiesenen Fangquoten in ICCAT-Gewässern für das Jahr 2013 hat der Rat bereits die entsprechende Verordnung für die TAC und Quoten erlassen², in der die Quoten für die einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Fangzeit für

² Verordnung (EU) Nr. 40/2013, [ABl. L 23 vom 25.1.2013](#).

Ringwadenfänger auf den Zeitraum vom 26. Mai bis 24. Juni 2013 festgesetzt werden, damit die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für die Planung der Fangzeit haben.

- 4.7 Die EWSA kann alle in der ICCAT-Empfehlung 12-03 vorgenommenen Änderungen nachvollziehen, würdigt das Engagement der Europäischen Kommission, der Mitgliedstaaten und der Fischer zur Umsetzung des mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun und fordert die Europäische Kommission auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen.

5. **Änderung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009**

- 5.1 Unter Berücksichtigung der bisherigen Darlegungen ist festzustellen, dass mit dem Verordnungsvorschlag Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 geändert wird, in dem die Fangzeiten für Roten Thun für die einzelnen zugelassenen Arten von Fischereifahrzeugen festgelegt werden.

- 5.2 Artikel 7 erhält folgende Fassung:

"Fangzeiten

- 1) Der Fang von Rotem Thun mit großen pelagischen Langleinenfängern von über 24m Länge ist im Ostatlantik und im Mittelmeer in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai erlaubt, ausgenommen in dem Gebiet westlich 10° W und nördlich 42° N, wo dieser Fang vom 1. August bis 31. Januar erlaubt ist.
- 2) Der Fang von Rotem Thun mit Ringwadenfängern ist im Ostatlantik und im Mittelmeer in der Zeit vom 26. Mai bis 24. Juni erlaubt.
- 3) Der Fang von Rotem Thun mit Köderschiffen und Schleppanglern ist im Ostatlantik und im Mittelmeer in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober erlaubt.
- 4) Der Fang von Rotem Thun mit pelagischen Trawlern ist im Ostatlantik in der Zeit vom 16. Juni bis 14. Oktober erlaubt.
- 5) Der Fang von Rotem Thun im Rahmen der Freizeitfischerei und der Sportfischerei ist im Ostatlantik und im Mittelmeer in der Zeit vom 16. Juni bis 14. Oktober erlaubt.
- 6) Der Fang von Rotem Thun mit anderen als den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Fanggeräten ist ganzjährig erlaubt."

- 5.3 Der EWSA hält diese Änderung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 für logisch und befürwortet sie deshalb, denn in Artikel 7 der geänderten Fassung werden nunmehr mit größerer Klarheit "erlaubte Fangzeiten" festgelegt, im Unterschied zur früheren Fassung dieses Artikels, wo von "Schonzeiten" die Rede war. Zugleich wurden die Zeiten geändert

und angepasst, zu denen der Fang mit Ringwadenfängern, Köderschiffen und Schleppanglern erlaubt ist, und die Fanggeräte aufgeführt, die keinerlei spezifischen Vorschriften bezüglich der Fangsaison unterliegen und deshalb ganzjährig verwendet werden können. In diesem Zusammenhang hält es der Ausschuss für angezeigt, Artikel 7 Absatz 6 um folgende Formulierung zu ergänzen: "in Übereinstimmung mit den in der Empfehlung 12-03 festgelegten Erhaltungs- und Planungsmaßnahmen".

- 5.4 In Bezug auf die zulässigen Fanggeräte ist es nach Ansicht des Ausschusses zur Gewährleistung der Erholung der Rot-Thun-Bestände unbedingt erforderlich, im Anschluss an Artikel 7 Absatz 6 ausdrücklich aufzuzählen, welche Fanggeräte die Europäische Union für den ganzjährigen Einsatz zulässt.

6. **Allgemeine Bemerkungen**

- 6.1 Der EWSA begrüßt diese Änderung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009, denn sie macht deutlich, dass die in den einzelnen Jahren jeweils angewandten Vorschriften und eingeführten Änderungen in den ersten sechs Jahren des auf 15 Jahre angelegten mehrjährigen Plans zur Wiederauffüllung der Bestände des Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer tatsächlich Ergebnisse fruchten.
- 6.2 Der Ausschuss bekräftigt seine Forderung an die Europäische Kommission, diese Verordnung konsequent auf alle Mitgliedstaaten und ICCAT-Vertragsparteien anzuwenden.
- 6.3 Der EWSA würdigt erneut die Anstrengungen, die die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und die Fischer in den letzten Jahren unternommen haben, um den anspruchsvollen Wiederauffüllungsplan zu erfüllen, mit allen sich daraus ergebenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen, denen Rechnung zu tragen ist.
- 6.4 Der Ausschuss würdigt auch ausdrücklich die Arbeit und Anstrengungen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowohl in den Mitgliedstaaten als auch der anderen Vertragsparteien, der Europäischen Kommission und der ICCAT, um den mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun genau umzusetzen. Er zollt auch der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur Anerkennung für ihre Tätigkeit.

- 6.5 Der Ausschuss fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten schließlich auf, ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Information und Sensibilisierung in Bezug auf den tatsächlichen Zustand des Roten Thun und die bei der Umsetzung des Wiederauffüllungsplans erzielten Ergebnisse zu verstärken.

Brüssel, den 16. Oktober 2013

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Henri MALOSSE
